



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 StR 273/15

vom

22. Oktober 2015

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Oktober 2015 gemäß §§ 346 Abs. 2, 349 Abs. 2 und 464 Abs. 3 StPO beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Mühlhausen vom 23. März 2015, mit dem die Revision des Angeklagten als unzulässig verworfen worden ist, wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 6. Juli 2015 aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 17. Dezember 2014 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des vorbezeichneten Urteils wird kostenpflichtig verworfen (§ 464 Abs. 3 StPO).

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Vors. Richter am BGH  
Prof. Dr. Fischer ist an  
der Unterschriftsleitung  
gehindert.

Krehl

Eschelbach

Krehl

Ott

Zeng